

Landkreis Rostock

Der Landrat
Dezernat III



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

An (per Mail)
Steffi Burmeister
AfD Fraktion

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Büro des Kreistages

Name: Simone Sitte
Telefon: 03843 755 12003
Telefax: 03843 755 12800
E-Mail: simone.sitte@lkros.de
Zimmer: 3.107

Datum: 03.11.2020

Anfrage vom 22.10.2020

Sehr geehrte Frau Burmeister,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 22.10.2020 möchte ich wie folgt antworten:

Zunächst ist festzustellen, dass der Landkreis Rostock für Windenergieanlagen bzw. Windparks unzuständig ist. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das StALU MM. Der Landkreis Rostock wird in den Genehmigungsverfahren in unterschiedlicher Form lediglich als Träger öffentlicher Belange beteiligt (Naturschutz, Statik etc.).

Diesbezüglich können nicht alle Anfragen durch den Landkreis Rostock beantwortet werden.

Frage 1:

Gibt es im Landkreis Rostock Projekte zum „Repowering“? Wenn ja, wo sind diese geplant?

Siehe Vorbemerkung, Auskunft kann nur das StALU MM erteilen.

Frage 2:

Sind dem Landkreis Anlagen bekannt, die nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können? Wenn ja, bitte genau bezeichnen.

Nein

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE5813050000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Frage 3:

Gibt es aktuell Genehmigungsverfahren, für neue Windkraftanlagen? Wenn ja, wo und zu wann?

Siehe Vorbemerkung, Auskunft kann nur das StALU MM erteilen.

Frage 4:

Gibt es sicherheitsrelevante Bedenken bei einigen Windkraftanlagen im Landkreis? Wenn ja, bitte genaue Angaben.

In statisch-konstruktiver Hinsicht ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock als Träger öffentlicher Belange in Genehmigungsverfahren des StALU MM einbezogen. Hieraus schlussfolgert sich, dass die untere Bauaufsichtsbehörde auch für den Betrieb genehmigter Windkraftanlagen zuständig bleibt. Diese Zuständigkeit in statisch-konstruktiver Hinsicht erstreckt sich jedoch nur auf Fundamente und den darauf befindlichen Turm. Die Gondel inkl. der Blätter stellen in rechtlicher Hinsicht keine bauliche Anlage dar und unterliegen deshalb der Maschinenrichtlinie. Der Landkreis Rostock ist nicht zuständige Behörde für die Maschinenrichtlinie. Daraus folgt, dass der Landkreis Rostock nur für sicherheitsrelevante Probleme an Fundamenten und Türmen von Windkraftanlagen zuständig ist. Zu sicherheitsrelevanten Bedenken liegen jedoch keine Erkenntnisse vor.

Ich hoffe, Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Romuald Bittl
Beigeordneter